



St. Vincenz-Krankenhaus Paderborn  
Akad. Lehrkrankenhaus der Universität Göttingen

## Kooperationsvereinbarung

### zwischen dem Jugendamt des Kreises und der Stadt Paderborn und der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des St. Vincenz-Krankenhauses Paderborn

(nachfolgend durchgängig Klinik genannt)

#### Präambel:

Die unterzeichnenden Institutionen und Personen kooperieren mit dem Ziel, eine Verbesserung des Schutzes von Kindern bei Kindeswohlgefährdungen durch schnelles und abgestimmtes Handeln, professionelle Diagnostik und Behandlung sowie gemeinsam festgelegte Weiterbetreuung zu erreichen. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie deren Familien.

Die Kooperationspartner stimmen überein, dass Verdachtsfälle einer Kindeswohlgefährdung, bei denen eine medizinische Abklärung erforderlich ist, in der Klinik vorgestellt werden sollen. Bei seelischer Gefährdung wird ggf. ferner der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst der LWL Ambulanz Paderborn hinzugezogen. Die Entscheidung, ob die medizinische Abklärung ambulant, teilstationär oder stationär erfolgt, wird von einem mit Kinderschutzaufgaben betrauten Arzt der Klinik getroffen.

Die Kooperationspartner stimmen überein, zum Zweck der Wahrnehmung des Schutzauftrages (§ 8a, Abs. 1, SGB VIII) zusammen zu arbeiten.

Bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung nimmt die Klinik in Einzelfällen die fachliche Beratung durch die Jugendämter gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII in Anspruch.

**Die Kooperationsvereinbarung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie versteht sich als Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung.**

#### **Datenschutz**

Die in den Verfahrensweisen vorgesehenen Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen den Kooperationspartnern sind datenschutzrechtlich nur zulässig, wenn

1. eine Einwilligung der/des Sorgeberechtigten bzw. des einwilligungsfähigen Jugendlichen vorliegt

**oder**

2. eine Kindeswohlgefährdung feststeht oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Gefahr nicht anders als durch die beabsichtigte Informationsweitergabe abwendbar ist. Voraussetzung hierfür ist eine gegenwärtige bzw. andauernde und konkrete gesundheitliche Gefährdung des Kindes (körperlich, seelisch, emotional bzw. für die weitere Entwicklung). Es müssen die Voraussetzungen des § 34 StGB oder des § 4 Abs. 3, BKiSchG vorliegen.

3. Zum Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe sind u. a. die §§ 61-65 SGB VIII zu berücksichtigen. Gem. § 62 Abs.3 d SGB VIII dürfen ohne Mitwirkung des Betroffenen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für die Erfüllung des Schutzauftrages bei der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe anvertraut worden sind, dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind ausschließlich in Fällen möglich, die einem der vier Befugnistatbestände des § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII entsprechen.

4. Im Interesse der Transparenz wird das Jugendamt bei den Betroffenen auf die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Klinik hinwirken, so dass eine Rückmeldung über das Ergebnis der Risikoeinschätzung und der ggf. installierten Hilfen erfolgen kann.

## **§ 1 Fallbezogene Kooperation: Aufgaben der Klinik**

1. Die Klinik, in der Regel vertreten durch die Mitglieder der interdisziplinären Kinderschutzgruppe, führt bei Verdachtsfällen oder bestätigten Fällen der verschiedenen Formen der Kindesmisshandlung eine diagnostische Abklärung und Behandlung gemäß dem innerklinischen Leitfadens und Verfahrensstandard durch. Grundlage dafür sind die jeweils geltenden Empfehlungen der damit befassten medizinischen Fachgruppen und Fachgesellschaften in Deutschland, insbesondere die AWMF Leitlinie Kinderschutz und der Leitfaden „Empfehlungen für Kinderschutz an Kliniken der AG KiM und DAKJ“.

2. Die Klinik meldet unter Beachtung der o.g. Datenschutzbestimmungen dem zuständigen Jugendamt ambulant und stationär betreute Kinder,

- bei denen eine der Formen von Kindesmisshandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegt oder bereits nachgewiesen wurde,
- deren Gesundheitszustand durch fehlende Ressourcen der Eltern gefährdet oder eingeschränkt ist,
- deren Sorgeberechtigte die Notwendigkeit medizinischer und sozialpädiatrischer Hilfemaßnahmen nicht einsehen bzw. diese bewusst nicht befolgen, so dass aufgrund dessen eine erhebliche bis hin zur Lebensbedrohung führende Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes befürchtet werden muss,
- bei denen aus sonstigen Gründen eine Kindeswohlgefährdung droht oder bereits eingetreten ist.

Dies umfasst insbesondere auch ungeborene und neugeborene Kindern von süchtigen (drogen- und/oder alkoholabhängigen und drogensubstituierten) Müttern. In diesen Fällen ist aufgrund des hohen Gefährdungsrisikos ein engmaschiges Hilfe- und Unterstützungssystem zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zwingend aber vor Entlassung des Neugeborenen aus der Klinik, einzurichten.

3. Die Klinik lässt dem zuständigen Jugendamt, die für die Wahrung des Kinderwohls relevante fachliche Informationen und Daten zum Krankheitsverlauf eines gefährdeten Kindes zukommen.

4. Die Klinik stellt für jeden Fall einer drohenden oder bestätigten Kindeswohlgefährdung eine Ansprechperson bereit. Diese rekrutiert sich aus den Reihen der mit Kinderschutz befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinik.

5. Eine zeitnahe Planung der Hilfefrequenz mit den Kooperationspartnern erfolgt durch die Klinik. An dieser nehmen von ihrer Seite mindestens ein mit Kinderschutzaufgaben betrauter Arzt und ein Mitarbeiter des psychosozialen Dienstes teil sowie die zuständige Vertretung des Jugendamtes, in der Regel die Sorgeberechtigten des Kindes (z.B. die Eltern) sowie bei Bedarf weitere Personen.

## **§ 2 Fallbezogene Kooperation: Aufgaben des Jugendamtes**

1. Eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinderklinik zur fachlichen Beratung und Begleitung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII grundsätzlich zur Verfügung.

2. Sobald das Jugendamt eine Meldung von der Klinik bekommt erhält die Klinik eine schriftliche Bestätigung in Form eines standardisierten Rückmeldebogens und somit die Sicherheit, dass das Jugendamt den Fall übernommen hat und wie im Standard „Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung“ (siehe Anhang) beschrieben, verfährt.

3. Mit der verbindlichen Teilnahme an der Hilfefrequenz der Klinik erfüllt das Jugendamt einen Teil seiner in § 8a SGB VIII gesetzlich festgelegten Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung. Insofern dient das Ergebnis der Hilfefrequenz dem Jugendamt als Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen. Falls erforderlich, hat das Jugendamt die Möglichkeit, weitere Hilfefrequenzen in Absprache mit der Kinderschutzgruppe der Klinik einzuberufen.

Die Erreichbarkeit des Jugendamtes außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten erfolgt über die Kreisfeuerwehrzentrale Tel.: 02955/76760

4. Das Jugendamt steht der Klinik zur Information über den weiteren Fallverlauf zur Verfügung, unter Berücksichtigung des personenbezogenen Datenschutzes.

### **§ 3 Kooperation im Zusammenhang mit minderjährigen Drogen- und/oder Alkoholkonsumenten**

Die vorliegende Vereinbarung der Jugendämter und der Klinik bezieht auch einen Baustein zur Suchtprävention und Suchthilfe ein. In diesem Zusammenhang soll ein bestehendes Leistungsangebot der Suchtprävention und Suchthilfe des Caritas-Verbandes Paderborn im Rahmen des präventiven Kinderschutzes die Zusammenarbeit der Beteiligten "Kinderklinik-Caritas-Jugendämter" verbindlich regeln und verbessern. Grundlage für die Zusammenarbeit ist das Konzept des Leistungserbringers, das als Anlage hinterlegt ist.

Die Kooperationsvereinbarung ist damit eingebettet in die Gesamtstrategie des Paderborner Aktionsbündnisses „Kein Alkohol in Kinderhand“ zur Bekämpfung des gesundheitsgefährdeten Drogen und/oder Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen.

Der Konzeptbaustein ist Teil dieser Vereinbarung zwischen den Jugendämtern und der Kinderklinik und umfasst folgende Punkte:

1. Im Bereich der Einzelfallhilfe erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den aufgeführten Einrichtungen entsprechend des angehängten Leitfadens „Kinder und Jugendliche mit Alkoholvergiftungen“. Die Kooperationspartner erklären sich bereit, regelmäßig Kinder und Jugendliche, die wegen einer Alkoholvergiftung stationär behandelt wurden, über bestehende Beratungsangebote zu informieren und in besonderen Fällen auch verbindlich weiter zu vermitteln.
2. Die Einrichtung „LOBBY“ stellt ein entsprechendes Beratungsangebot für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Angehörige zur Verfügung.
3. Die Kooperationspartner erklären sich bereit, die nach dieser Vereinbarung zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen an den jeweils anderen Kooperationspartner weiter zu geben. Den Belangen des Datenschutzes wird von Seiten der Kooperationspartner Rechnung getragen.
4. Der Leitfaden „Kinder und Jugendliche mit Alkoholintoxikation“ wird in das soziale Frühwarnsystem in Stadt und Kreis Paderborn aufgenommen.
5. Ein Austausch über die Arbeit und zukünftige Absprachen erfolgen nach Bedarf in den Einrichtungen.

## § 4 Einzelfallunabhängige Kooperation

1. Die Kooperationspartner führen neben der fallbezogenen Zusammenarbeit eine fallunabhängige Kooperation zur Förderung des Kindeswohls in Stadt und Kreis Paderborn durch. Diese Kooperation ist ebenfalls durch den gemeinsamen Willen zu einer gedeihlichen und konstruktiven Zusammenarbeit und wie die gesamte Kooperation durch wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander geprägt.
2. Die Kooperationspartner nehmen mit eigenen Teilnehmern an gemeinsamen Arbeitsgruppen und Ausschüssen im Sinne des § 3 und § 81 SGB VIII teil.

## § 5 Weitere Absprachen zur Zusammenarbeit

1. Die Kooperationspartner vereinbaren regelmäßige Treffen, einmal im Jahr und je nach Bedarf, um die Erfüllung des Kooperationsvertrages gemeinsam zu überprüfen, ihre Erfahrungen in der Umsetzung des Vertragsinhaltes auszutauschen und weitere Kooperationsinhalte zu besprechen. Darüber hinaus findet ein jährliches Zusammentreffen im Rahmen der Evaluation des Sozialen Frühwarnsystems mit allen Kooperationspartnern statt.

Die Arbeitsergebnisse stimmen die Kooperationspartner in der eigenen Institution ab.

2. Die in dieser Kooperationsvereinbarung beschriebene Zusammenarbeit wird in einer Kurzversion auch in das Konzept „Soziales Frühwarnsystem“ in Stadt und Kreis Paderborn aufgenommen.

Paderborn, den 10.06.2013

i.V. Ulrich Conradi

Für den Kreis Paderborn

Dr. Ulrich Conradi, Kreisdirektor

Wolfgang Walter

Für die Stadt Paderborn

Wolfgang Walter, Beigeordneter

Friedrich Ebinger

Für die Klinik

PD Dr. med. Friedrich Ebinger, Chefarzt der Klinik für Kinder und Jugendmedizin des St. Vincenz-Krankenhauses Paderborn

# Leitfaden – Kinder und Jugendliche mit Alkoholintoxikation –



Kinderklinik: Anamnesebogen von der LOBBY an Minderjährige(n) ausgeben und ausfüllen lassen

Anamnesebogen anonymisiert mit durchlaufender Nr., Einlieferdatum und -zeit an LOBBY faxen

Entlassungsgespräch in der Kinderklinik mit Sorgeberechtigten und Minderjährigen:

- Gesprächshinweise beachten
- Beratungsangebot der LOBBY aufzeigen
- Betroffene über das weitere Vorgehen aufklären (Fristen beachten!)
- Infobroschüre und Hinweisschreiben aushändigen und unterschreiben lassen

## ERWEITERTES VERFAHREN

Minderjährige(r) und mind. 1 Sorgeberechtigter nehmen keinen Kontakt zur LOBBY auf (innerh. 1 Wo.) bzw. erscheinen nicht zur Beratung (innerh. weiterer 3 Wo.)  
→ Rückmeldung von LOBBY an Kinderklinik

Kinderklinik nimmt erneut Kontakt zur Familie auf und regt eine Kontaktaufnahme zur LOBBY an (2. Elternanschreiben)

## BESONDERE GEFÄHRDUNGSLAGE

Minderjährige(r) erfüllt folgende Kriterien:

- unter 14 Jahren
- Blutalkoholwert über 2,0 Promille
- wiederholte stationäre Aufnahme wegen Alkoholintoxikation

Kinderklinik informiert zeitnah das zuständige Jugendamt mittels FAX-Vordruck

Jugendamt nimmt gem. Dienstanweisung „Verfahren § 8a“ Kontakt zur Familie auf, berät und erstellt ggf. Schutzplan

ggf. Mitteilung an Eltern mit Rückmeldung an Jugendamt

Die Betroffenen lassen sich bei der LOBBY beraten. Das Verfahren ist erfolgreich beendet.

**LOBBY Caritas-Verband  
Paderborn e.V.**  
Tel. 0 52 51 / 20 74 69  
Fax: 0 52 51 / 28 21 25  
Mobil: 0170 / 635 97 10  
Mobil: 0170 / 226 94 51  
[lobby@caritas-pb.de](mailto:lobby@caritas-pb.de)

**Stadtjugendamt  
Herr de Luca**  
Tel. 0 52 51 / 88 19 40  
Fax: 0 52 51 / 88 20 51  
[m.deluca@paderborn.de](mailto:m.deluca@paderborn.de)

**Kreisjugendamt  
Frau Jäger**  
Tel. 0 52 51 / 30 86 14  
Fax: 0 52 51 / 30 85 01  
[jaegerl@kreis-paderborn.de](mailto:jaegerl@kreis-paderborn.de)

**St. Vincenz Kinderklinik  
Frau Rasche / Frau Kupitz**  
Tel. 0 52 51 / 86 41 18 (Rasche)  
Tel. 0 52 51 / 86 43 14 (Kupitz)  
Fax: 0 52 51 / 86 41 04  
[i.rasche@vincenz.de](mailto:i.rasche@vincenz.de)  
[v.kupitz@vincenz.de](mailto:v.kupitz@vincenz.de)

## Leitfaden

### – Kinder und Jugendliche mit Alkoholintoxikation –



#### 1. Anamnesebogen an Minderjährige(n) ausgeben

Minderjährigen mit Alkoholvergiftung wird vom Kinderklinikpersonal vor der Entlassung ein von der Caritas-Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche in Konfliktsituationen „LOBBY“ zur Verfügung gestellter Anamnesebogen ausgegeben. Die Minderjährigen werden gebeten, anonym im Fragebogen die Gesamtumstände des Vorfalls zu schildern und zu reflektieren sowie Angaben zu ihrem sozialen Umfeld zu machen.

#### 2. Anamnesebogen anonymisiert an LOBBY faxen

Der Anamnesebogen wird anonymisiert mit durchlaufender Nr., Einlieferdatum und – uhrzeit versehen und anschließend zur Liste „Patienten mit Alkoholintoxikation“ genommen. Eine Kopie des anonymisierten Anamnesebogens wird per Fax an die Lobby gesendet.

#### 3. Gesprächshinweise

Im Entlassungsgespräch mit Patienten und Sorgeberechtigten ist von dem Klinikpersonal folgendes zu beachten:

- Äußern Sie Sorge – eine Alkoholvergiftung ist eine lebensbedrohliche Situation!
- Wichtig ist, dass sich der / die Minderjährige jetzt einige Gedanken dazu macht und nicht irgendwann einmal.
- Wichtig ist, dass der / die Minderjährige jetzt über seinen Umgang mit Alkohol nachdenkt und zwar gemeinsam mit den Profis der LOBBY.
- Für die Minderjährigen gibt es nichts zu verlieren, nur zu gewinnen.
- Treffen Sie mit dem Jugendlichen eine Vereinbarung, holen Sie sich ein Versprechen ein, dass er sich darum kümmert.

#### 4. Aufklärung der Betroffenen zum weiteren Vorgehen

Den Betroffenen wird erklärt, dass eine anonymisierte Information über den Patientenvorgang an die LOBBY geht. Die Familie wird aufgerufen, innerhalb 1 Woche mit mind. 1 Elternteil sowie dem / der Minderjährigen Kontakt zur LOBBY aufzunehmen und sich dort innerhalb weiterer 3 Wochen beraten zu lassen. Die Beratung kann anonym erfolgen und ist kostenlos. Die BeraterInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### 5. Infobroschüre und Hinweisschreiben an Sorgeberechtigte ausgeben

Eine Infobroschüre der LOBBY sowie ein von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestelltes Hinweisschreiben werden abschließend an die Sorgeberechtigten ausgehändigt. Das Schreiben enthält Hinweise zur beschriebenen Verfahrensweise der Kinderklinik und Suchtkrankenhilfe.

**Die Betroffenen lassen sich bei der LOBBY beraten**

→ Das Verfahren ist hier für die Kinderklinik abgeschlossen. Die Beratungsstelle übernimmt die weitere Versorgung. Eine Rückmeldung an die Kinderklinik erfolgt nicht mehr. Das Jugendamt erhält keine Kenntnis von dem Vorgang.

**6. Erweitertes Verfahren**

**Rückmeldung LOBBY an Kinderklinik: Betroffene sind nicht erschienen**

Meldet die LOBBY an die Kinderklinik unter Angabe von Einlieferdatum und -uhrzeit eine betroffene Familie als nicht erschienen mit, wird die Familie erneut von der Kinderklinik angeschrieben (2. Elternansprechen) und eine Kontaktaufnahme zur LOBBY angeregt.

**7. Besondere Gefährdungslage**

Erfüllt der / die betroffene Minderjährige ein oder mehrere der folgenden Kriterien und / oder weisen die Gesamtumstände auf eine besondere Gefährdungslage hin wird das zuständige Jugendamt per FAX-Vordruck direkt informiert:

- Unter 14 Jahren
- Blutalkoholwert über 2,0 Promille
- Wiederholte stat. Aufnahme wg. Alkoholintoxikation

Die Eltern werden zusätzlich darüber informiert, dass das zuständige Jugendamt auf direktem Weg Kenntnis von dem Vorgang erhält und sich eigenständige Maßnahmen vorbehält. Der zuvor ausgefüllte und anonymisierte Anamnesebogen geht an die LOBBY und die Familie soll sich bereits eigenständig – unabhängig vom stattfindenden Kontakt mit dem Jugendamt – dort hinbegeben.

**8. Mitteilung per FAX-Vordruck an das zuständige Jugendamt**

Die Kinderklinik teilt per FAX-Vordruck die entsprechenden Personaldaten sowie Einlieferungsdatum und -uhrzeit des / der betroffenen Minderjährigen an das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt mit der Bitte um weitere Veranlassung mit.

**9. Jugendamt nimmt zur Familie Kontakt auf, berät und erstellt ggf. einen Schutzplan**

Der / die zuständige Mitarbeiter / Mitarbeiterin des Jugendamtes nimmt gem. Dienstanweisung „Verfahren § 8a“ Kontakt zur Familie auf, klärt den Sachverhalt ab und zeigt erneut das Beratungsangebot der LOBBY auf. Liegen erschwerende Umstände vor, kann ggf. ein Schutzplan mit der Auflage für die Familie erstellt werden, innerhalb einer gesetzten Frist eine Beratung bei der LOBBY in Anspruch zu nehmen. Wird ein Schutzplan erstellt, teilt das Jugendamt der LOBBY die betreffende Familie mit. Die LOBBY teilt im Anschluss mit, ob eine Beratung stattgefunden hat oder nicht. Ggf. sind weitere Maßnahmen von Seiten des Jugendamtes einzuleiten.